

## Rauchen im Führerhaus

Das Rauchen im Führerhaus eines Gefahrguttransportfahrzeuges ist nicht (mehr) bußgeldbewehrt.

### Tatbestand

Irgendwo im Bergischen Land fand Anfang letzten Jahres eine allgemeine Verkehrskontrolle statt. Neben Autos, Bussen und Lkw wurde von den diensthabenden Polizisten auch ein großer Tanklastzug aus Wuppertal herausgewunken. Als der Fahrer gebeten wurde, die Papiere vorzuzeigen, stieg dieser aus dem Führerhaus, machte seine Zigarette aus und zeigte den Polizisten alles, was diese sehen wollten. Die Folge: Zweihundert Mark Bußgeld. Wegen Rauchen im Führerhaus eines Gefahrguttransportfahrzeuges. Das sei nämlich, so das Amtsgericht Wuppertal, gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 20, § 9 Abs. 16 Nr. 2 der GGVS, verboten. Falsch, entschied nun das vom Fahrer angerufene Oberlandesgericht Düsseldorf und hob das amtgerichtliche Urteil wieder auf. Das Amtsgericht habe seiner Entscheidung fälschlicherweise die alte GGVS zu Grunde gelegt. Die seit dem 18. Juli 1995 geltende neue GGVS sehe ein solches Rauchverbot aber nicht mehr vor. Der Fahrer müsse daher freigesprochen werden.

### Entscheidungsgründe

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 20, § 9 Abs. 16 Nr. 2 der seit dem 18. Juli 1995 geltenden GGVS handelt ordnungswidrig, wer als Fahrzeugführer die Vorschriften der Anlage B Rn. 10 416 (jetzt: Kapitel 7.5.9, 8.3.5; Anm. d. Red.) über das Rauchverbot und der Anlage B Rn. 11 354 (jetzt: Kapitel 8.5 S 1(3); Anm. d. Red.) über das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet. Gemäß Rn. 10 416 ist das Rauchen in der Nähe der Fahrzeuge und in den Fahrzeugen lediglich bei Ladearbeiten untersagt. Dieser Tatbestand ist hier nicht erfüllt. Denn nach den Urteilsfeststellungen hat der Betroffene nicht bei Ladearbeiten, sondern während der Fahrt in dem von ihm geführten Tanklastzug geraucht. Dieses Verhalten erfüllt auch nicht die Voraussetzungen von Rn.

11 354. Danach ist in bestimmten Fällen lediglich die Verwendung von Feuer und offenem Licht, also nicht das speziell geregelte Rauchen, verboten. Da die der Verurteilung zugrundeliegende Rn. 10 374 der Anlage B zur GGVS, in der das Rauchen in den Fahrzeugen grundsätzlich untersagt war, in der Neufassung der GGVS entfallen ist, musste der verurteilte Fahrer freigesprochen werden.

### Anmerkung:

Wenn die Polizisten gesehen hätten, dass der Fahrer sich seine Zigarette während der Fahrt mit einem Streichholz oder einem Feuerzeug angezündet hat, wäre er dran gewesen. Denn die Verwendung von offenem Licht ist auch nach der neuen GGVS/ADR auf Gefahrguttransportfahrzeugen grundsätzlich verboten. Wer also zukünftig beim Rauchen in seinem Gefahrguttransporter erwischt wird, sollte immer Wert auf die Feststellung legen, dass die Zigarette mit dem Zigarettenanzünder oder außerhalb des Fahrzeugs angezündet wurde, und man erst anschließend das Fahrzeug bestiegen hat. Und während der Be- und Entladung würde man selbstverständlich niemals rauchen. Dann kann einem eigentlich nichts passieren.

OLG Düsseldorf (04.09.1996, AZ: 2 Ss -OWi- 162/96 -OWi- 55/96 III)